

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauersfr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 25.

Berlin, Donnerstag, den 30. Dezember 1909.

9. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. Personalien:** S. 539.
- III. Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Börse in Essen S. 539. — 2. Handelsverkehr: Betr. Einfuhr ungarischer Weine S. 545. — 3. Schiffsangelegenheiten: Betr. Beförderung von Leichen auf dem Seewege S. 545. Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 546.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Dichtigkeitsprüfungen von Acetylen-einrichtungen S. 546. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Prüfung von Kesselbaumaterial S. 547. Betr. Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel S. 547. Betr. Ausnahmegewilligung von polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln S. 549. Betr. Zinkenfänger S. 549. — 3. Arbeiterchutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Sonntagsarbeit in Pflanzereien und anderen Betrieben der Bekleidungsindustrie S. 550. Betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Fasertüchern, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen S. 551. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des RWG. S. 552. — 5. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte: Betr. Verkehr der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mit gesetzgebenden Körperschaften S. 552.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 552. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Wahl von Gewerbetreibenden zu Vorstandsmitgliedern und Lehrern der Fortbildungsschulen S. 553.
- Beilage:** Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel S. 555.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruht,  
dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Louis Mann in Charlottenburg, dem Fabrikdirektor Karl Berendes in Culmburg, Landkreis Thorn, dem Bankdirektor Theodor Hinzberg in Barmen, dem

Fabrikbesitzer Theodor Simon in Airn, Kreis Kreuznach, und dem Fabrikbesitzer Ernst Wiede in Seidenberg D.-L. den Charakter als Kommerzienrat sowie dem Kaufmann Julius Eckeyde in Breslau den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

### III. Handels-Angelegenheiten.

#### 1. Handelsvertretungen.

Betr. Börse in Essen.

#### Börsen-Ordnung für die Stadt Essen.

I. Geschäftszweige der Börse und Aufsicht.

§ 1.

Die Börse ist die unter Genehmigung des Staates stattfindende Versammlung von Kaufleuten, Industriellen, Handelsmaklern und anderen Personen behufs Erleichterung des Betriebs der Handelsgeschäfte, insbesondere in An- und Verkauf von Produkten der montanen und metallurgischen Industrie, von Anteilscheinen (Kuxen) gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Aktien von Bergwerks- und Metall-Industrie.

Die Börse steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Handelskammer für den Kreis Effen. Die Handelskammer entscheidet über die gegen Anordnungen und Beschlüsse des Börsenvorstandes erhobenen Beschwerden.

## II. Zulassung zum Börsenbesuch.

### § 2.

Über die Zulassung zum Börsenbesuch entscheidet der Börsenvorstand. Einer besonderen Zulassung bedürfen diejenigen Personen nicht, die vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben.

Die Zulassung kann nur dauernd sein. Durch die Zulassung wird der Antragsteller Börsenmitglied.

Die Zulassung darf, insoweit nicht die im § 5 aufgeführten Fälle vorliegen, denjenigen Personen nicht versagt werden, welche als Inhaber einer Handelsfirma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Prokurist einer der vorgedachten Firmen oder Gesellschaften in das Handelsregister oder als Vorsteher einer eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eines deutschen Amtsgerichts eingetragen sind, ebenso auch nicht den Vorstandsmitgliedern öffentlicher Banken.

Anderen Personen, insbesondere solchen, die nach § 53 Abs. 2 Ziff. 1 B.G. Termingeschäfte abschließen können, kann der Börsenvorstand nach seinem Ermessen die dauernde Zulassung mit Teilnahmebefugnis am Börsenhandel gewähren, sofern keine anderen Bestimmungen dieser Börsenordnung entgegenstehen; eine derartige Zulassung kann der Börsenvorstand nach seinem Ermessen zurücknehmen.

### § 3.

Der Antrag auf Zulassung zum Börsenbesuch ist schriftlich bei dem Börsenvorstande zu stellen und muß von zwei Gewährsmännern, die seit mindestens einem Jahre ununterbrochen zum Besuche der Börse zugelassen sind, unterstützt werden. Die Vorstandsmitglieder öffentlicher Banken sind von der Stellung von Gewährsmännern befreit.

### § 4.

Nach Eingang des Antrags ist derselbe mit Nennung der Gewährsmänner durch Aushang an den Börsen zu Effen und Düsseldorf während 14 Tagen zur Kenntnis der Börsenbesucher zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist, während welcher dem Antragsteller der Besuch der Börse gestattet ist, entscheidet der Börsenvorstand mit Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Wird der Antrag auf Zulassung endgültig abgelehnt, so darf derselbe innerhalb 6 Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden.

### § 5.

Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden oder Vertreter einer der im § 2 Abs. 3 genannten Gesellschaften oder Genossenschaften sind, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist;
8. Personen mit körperlicher oder geistiger Krankheit, welche die übrigen Börsenbesucher oder den Verkehr an der Börse gefährden oder belästigen.

Findet gemäß der vorstehenden Ziffern 2 bis 7 der Ausschluß eines Inhabers oder Vertreters einer Firma statt, so können durch Beschluß des Börsenvorstandes auch die übrigen Inhaber oder Vertreter dieser Firma, die zum Börsenbesuche zugelassen sind, für die gleiche Zeit ausgeschlossen werden.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf im letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

Börsenbesucher, die durch ehrengerichtliche Entscheidung oder Beschluß des Börsenvorstandes auf eine kalendermäßig bestimmte Frist vom Börsenbesuch ausgeschlossen sind, sind nach Ablauf der Frist wieder zum Börsenbesuche berechtigt, ohne daß es eines Antrags bedarf. Personen, die bereits gemäß §§ 2 und 3 zugelassen waren und der Zulassung durch deren Zurücknahme, durch Ausschließung auf eine kalendermäßig nicht bestimmte Frist oder aus anderen Gründen (Verzicht, Verlust der im § 2 Abs. 3 vorausgesetzten Eigenschaften udgl.) verlustig gegangen sind, können beim Nachsuchen der Wiederzulassung vom Börsenvorstande von der Stellung von Gewährsmännern befreit werden.

#### § 6.

Jedes Börsenmitglied hat einen für jedes Jahr im voraus zu zahlenden Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Handelskammer im Dezember jeden Jahres für das kommende Jahr nach Maßgabe des aufzustellenden Etats (§ 22) festsetzt. Eine Erstattung des einmal gezahlten Beitrags findet nicht statt. Eine Firma, welche mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder hat, entrichtet den doppelten Beitrag. Die Börsenkarte ist auf Verlangen der Firma in einer der Anzahl der Firmeninhaber (Vorstandsmitglieder) entsprechenden Zahl zuzustellen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind die bei der Börse angestellten Kurzmakler.

Nach Entrichtung des Beitrags wird die Jahresmitgliedskarte ausgehändigt, welche entweder auf die einzelne Person oder auf die Firma lautet und zugleich als Ausweis und als Quittung dient.

Handlungsgehilfen, die bei den eine Börsenkarte besitzenden Prinzipalen angestellt sind, ist der Besuch der Börse nur insoweit zu gestatten, als sie von ihren Prinzipalen mit der Ausführung von Börsengeschäften oder mit der Hilfeleistung dabei betraut sind. Auf sie findet die Bestimmung des § 3 keine Anwendung; sie erhalten auf Antrag ihres Prinzipals eine auf diesen lautende Nebenkarte. Sie dürfen an der Börse nur Geschäfte auf den Namen ihrer Prinzipale und für dieselben abschließen.

#### § 7.

In den Fällen des § 6 Abs. 4 ist der Dienstherr verpflichtet, darüber zu wachen, daß die dort genannten Personen an der Börse Geschäfte lediglich im Namen und für Rechnung des Dienstherrn abschließen.

Hat der Dienstherr die Genehmigung zum Börsenbesuche für solche Personen beantragt, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß sie auch Handlungen vornehmen werden, zu denen sie durch die Erteilung dieser Genehmigung nicht berechtigt sind, oder hat er wissentlich oder grob fahrlässig geduldet, daß sie solche Handlungen vornehmen, so ist der Börsenvorstand befugt, ihn in gleicher Weise zu bestrafen, wie diejenigen Börsenbesucher, die sich der in § 12 angegebenen Verfehlungen schuldig machen. Ist der Dienstherr eine Gesellschaft oder Genossenschaft, so trifft die Strafe den oder die mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Vertreter.

#### § 8.

Ohne besonderen Zulassungsbeschluß jedoch höchstens sechsmal jährlich dürfen einwandfreie, volljährige Personen gegen Lösung einer Tageskarte, deren Preis vom Börsenvorstande festgesetzt wird, durch gemäß §§ 2 und 3 zugelassene Börsenbesucher in die Börse eingeführt

werden, nachdem die Namen des Einführenden und des Eingeführten von diesem unter Angabe von Stand und Wohnort in das am Eingange zum Börsenlokal ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

### III. Der Börsenvorstand und seine Befugnis.

#### § 9.

Die Handelskammer wählt im Dezember jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr aus den die Börse besuchenden Kaufleuten und Industriellen einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Börsenvorstand.

#### § 10.

Der Börsenvorstand wählt jährlich bei seiner Konstituierung einen Vorsitzenden, einen ersten und zweiten Stellvertreter, welche in Essen ihren Wohnsitz haben müssen. Die Verhandlungen des Börsenvorstandes leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Falls diese nicht an den Verhandlungen teilnehmen, geht der Vorsitz auf das nach der Dauer der Tätigkeit eventuell nach den Jahren älteste Mitglied über.

#### § 11.

Der Börsenvorstand hat die Aufgabe und die Befugnis:

- a) die Ordnung in den Börsenversammlungen aufrecht zu erhalten;
- b) die Notierung der Kurse sowie der Preise derjenigen Produkte und Waren, für welche die Handelskammer die Notierung für nötig erachtet, unter Zuziehung der Kursmakler zu besorgen;
- c) über die Zulassung zum Börsenbesuche resp. die Ausschließung von demselben nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 und 12 zu entscheiden.

#### § 12.

Abgesehen von den in den §§ 5 bis 7 enthaltenen Bestimmungen ist der Börsenvorstand befugt, durch besonderen Beschluß solchen Personen den Zutritt zu den Börsenversammlungen zu versagen, welche entweder:

- a) auch ohne in Konkurs verfallen zu sein, ihre liquiden Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht rechtzeitig oder nicht völlig erfüllt haben, oder
- b) der Ruhestörung und der Verletzung des Anstandes in der Börsenversammlung sich schuldig gemacht haben oder den Anordnungen des Börsenvorstandes nicht Folge leisten.

In dem vorstehend zu b gedachten Falle findet eine zeitweise Ausschließung bis zu einer Dauer von drei Monaten oder die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 300 *M* statt.

In dem zu a erwähnten Falle hat die Ausschließung vom Börsenbesuch in der Regel nur zeitweise, bis zum Nachweise der erfolgten Regulierung mit den Gläubigern, zu erfolgen. Die dauernde Ausschließung kann jedoch ausgesprochen werden, wenn festgestellt ist, daß der Schuldner aus bösem Vorsatz sich der Erfüllung seiner Verpflichtungen entzogen hat oder durch eigene Schuld infolge von Operationen, welche zu seinen Mitteln in keinem Verhältnisse standen, in den Zustand der Zahlungseinstellung gebracht worden ist.

#### § 13.

Vor Abfassung des im § 12 erwähnten Beschlusses ist der Beteiligte von dem Börsenvorstande mit seiner mündlichen Verteidigung zu hören. Im Falle seines Ausbleibens bei bescheinigter Vorladung wird gegen ihn im Versäumnisverfahren verhandelt. Die Ausschließung wird durch einen mit Gründen versehenen Beschluß ausgesprochen. Vorladung und Mitteilung des Beschlusses erfolgen in schriftlicher Ausfertigung, an denjenigen, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, durch Aushang an der Börse während zwei Börsentagen.

Gegen die Entscheidung des Börsenvorstandes steht dem Beteiligten der Rekurs an die Handelskammer offen binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, welche mit dem Tage der Behändigung der angegriffenen Entscheidung — bei Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit dem ersten Tage des Aushanges an der Börse — zu laufen beginnt.

Durch den Rekurs wird die Vollstreckung des auf Ausschließung gerichteten Beschlusses nicht aufgehalten.

## § 14.

Den Mitgliedern des Börsenvorstandes liegt die Pflicht ob, während der Dauer der Börsenversammlungen auf Ruhe und Ordnung zu halten. Jedes einzelne Mitglied ist befugt, diejenigen Personen, welche nach den obigen Bestimmungen von dem Besuche der Börse ausgeschlossen sind, desgleichen Börsenbesucher, welche auf irgend eine Weise in der Börsenversammlung die Ordnung stören oder den Anstand verletzen, von der Börse entfernen zu lassen.

Das Mitglied des Börsenvorstandes muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes schriftlich Bericht erstatten.

## IV. Feststellung der Kurse und Preise.

## § 15.

Eröffnung und Schluß der Börsenversammlung wird durch ein Zeichen mit der Glocke angekündigt. Die Zeit zwischen den beiden Glockenzeichen ist die Börsenzeit, und es sollen nur diejenigen Geschäfte bei der amtlichen Preisfeststellung Berücksichtigung finden, welche während der Börsenzeit zum Abschlusse gekommen sind.

## § 16.

Die Kurse und Preise der gehandelten Werte bezw. Produkte sind nach Schluß der Börse sofort unter Zuziehung der Makler, welche der Börsenversammlung bewohnten, von einem oder mehreren Mitgliedern des Börsenvorstandes festzustellen.

Die Makler, welche bei der Verhandlung zu erscheinen verpflichtet sind, haben die Preise und Kurse der gehandelten Effekten bezw. Produkte anzugeben und eventl. auf Verlangen auch, unter Verdeckung der Namen der Kontrahenten, ihre Tagebücher vorzulegen. Nach dieser Angabe stellt der Börsenvorstand nach Stimmenmehrheit die Kursliste unter angemessener Berücksichtigung der ungesetzten Quantitäten fest.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in das Börsenbuch eingetragen und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die festgestellten Kurse und Preise der in § 11b) bezeichneten Werte sind sofort durch den amtlichen Kurszettel bekannt zu machen.

## V. Zulassungsstelle.

## § 17.

Die Zulassungsstelle besteht aus sechs auf drei Jahre vom Börsenvorstande gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte aus Personen besteht, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

Außer den Mitgliedern werden mindestens vier stellvertretende Mitglieder für die gleiche Zeit von drei Jahren gewählt, von denen gleichfalls mindestens die Hälfte aus Personen besteht, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet während seiner Amtsdauer ein Mitglied der Zulassungsstelle aus, so ist sofort in einer Sitzung des Börsenvorstandes eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds vorzunehmen. Das gleiche Verfahren gilt für Stellvertreter. Die Zulassungsstelle wählt jährlich einen besonderen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## § 18.

Für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel ist eine Einführungsgebühr zu zahlen, deren Höhe der Börsenvorstand festsetzt.

## § 19.

Beabsichtigt der Börsenvorstand gemäß § 50 B.G. die Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel, so ist das Ergebnis der in § 50 Abs. 3 B.G. vorgeschriebenen Ermittlungen dem Minister für Handel und Gewerbe zur Mitteilung an den Reichskanzler einzureichen.

Beschlüsse über Zulassung zum Börsenterminhandel und Zurücknahme der Zulassung sowie die für den Börsenterminhandel festgesetzten Geschäftsbedingungen (§ 50 Abs. 2 B.G.) sind dem Minister für Handel und Gewerbe mitzuteilen.

## VI. Ehrengericht.

## § 20.

Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die aus dem Kreise der Mitglieder der Handelskammer und von ihr auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Außerdem gehört dem Ehrengerichte der Syndikus der Handelskammer oder dessen Stellvertreter als beratendes Mitglied an. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds wählt die Handelskammer für den Rest der Amtsdauer einen Ersatzmann.

Zur Beschlußfähigkeit ist die volle Besetzung des Ehrengerichts mit fünf Mitgliedern erforderlich.

Das Ehrengericht tritt gemäß § 10 B.G. in Tätigkeit; es ist namentlich auch befugt, solche Personen von der Börse auszuschließen, welche falsche Nachrichten, die eine Einwirkung auf das Börsengeschäft auszuüben geeignet sind, wissentlich verbreiten.

Von den Entschlüssen des Ehrengerichts ist dem Börsenvorstand umgehend Mitteilung zu machen.

## VII. Allgemeine Vorschriften.

## § 21.

Die Handelskammer bestimmt Lokal und Zeit der Börsenversammlungen. Sie stellt auf Vorschlag des Börsenvorstandes fest, welche Werte in dem amtlichen Kurszettel zu notieren sind. Der Börsenvorstand ist berechtigt, einzelne Börsenversammlungen ausfallen zu lassen oder abzukürzen.

## § 22.

Alljährlich im Monat November stellt der Börsenvorstand einen Etat für die Einnahmen und Ausgaben der Börse im nächsten Kalenderjahr auf, welcher der Handelskammer zur Genehmigung und Festsetzung einzureichen ist.

Der Etat ist von der Handelskammer der Königlichen Regierung zu Düsseldorf einzureichen und durch eine in Essen erscheinende Zeitung zu veröffentlichen.

## § 23.

Die Verwaltung und Verwendung der Eintrittsgelder steht der Handelskammer zu, welche auch Sekretäre und Börsendiener anzustellen sowie für Beschaffung der Lokalitäten, Mobilien, Literalien und sonstigen Utensilien Sorge zu tragen hat.

## § 24.

Die Namen der Mitglieder des Börsenvorstandes und angestellten Makler, Ort und Zeit der Börsenversammlungen, Höhe des Eintrittsgeldes, Preislisten und Kurszettel sowie alle die Börse betreffenden Beschlüsse der Handelskammer werden von dieser durch Anschlag im Börsenlokal und eine in Essen erscheinende Zeitung bekannt gemacht. Weitergehende Bekanntmachungen sind dem Ermessen der Handelskammer anheimgegeben.

## § 25.

Bekanntmachungen, welche auf Requisition der Behörde an der Börse zu machen sind, sind im Bureau der Handelskammer einzureichen. Diese hat für den Aushang und die erforderliche Aufbewahrung zu sorgen und demnächst die geschehene Veröffentlichung zu bescheinigen.

Bei anderen Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung auf diesem Wege von den Beteiligten gewünscht wird, steht der Handelskammer die vorgängige Prüfung und Entscheidung darüber zu, ob die Veröffentlichung zu bewirken ist.

Bescheinigung über die geschehene Veröffentlichung sowie Auszüge und Atteste aus dem Börsenbuch und von veröffentlichten Bekanntmachungen werden von der Handelskammer erteilt.

## § 26.

Öffentliche Verkäufe im Börsenlokale während der Börsenzeit dürfen nur von den angestellten Kursmaklern oder nach Einholung der Genehmigung des Börsenvorstandes durch einen zur Versteigerung befugten Beamten abgehalten und müssen von diesem affichiert werden. Auf diese Affichen findet die Bestimmung des § 25 keine Anwendung.

## § 27.

Etwasige Wünsche und Beschwerden von Börsenbesuchern betreffs der in dieser Börsenordnung geregelten Angelegenheiten sind, soweit denselben nicht alsbald durch den Börsenvorstand Abhilfe geschieht, bei der Handelskammer vorzubringen, welche darüber nach Anhörung der Beteiligten und des Börsenvorstandes endgültig entscheidet.

## § 28.

Spätere Abänderungen dieser Börsenordnung, welche von der Handelskammer beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind wie die gegenwärtige Börsenordnung durch Börsenaushang und Amtsblatt zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

## § 29.

Vorstehende Börsen-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.  
Essen (Ruhr), den 30. November 1909.

Die Handelskammer für den Kreis Essen.

(Unterschriften.)

Vorstehende Börsenordnung wird genehmigt.

Berlin, den 6. Dezember 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von der Hagen.

Hb 11978.

## 2. Handelsverkehr.

### Betr. Einfuhr ungarischer Weine.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Dezember 1909.

Durch das ungarische Weingesetz vom 14. Dezember 1908 ist zwar die Verwendung von Sprit zur Erhöhung des Alkoholgehalts des Weines vom 1. Januar 1909 ab verboten, zugleich aber gestattet, daß Weine, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Verwendung von Sprit hergestellt sind, bis Ende des Jahres 1909 in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Handelskammer erörtert nun die Frage, ob solche bereits vor dem 1. Januar 1910 in das Inland eingeführten gespriteten ungarischen Weine im Inland auch nach diesem Zeitpunkt in den Verkehr gebracht werden dürfen. Zur Beantwortung dieser Frage ist auf den § 34 Abs. 3 des deutschen Weingesetzes vom 7. April d. J. zu verweisen, wonach der Verkehr mit Getränken, die bei der Verkündung dieses Gesetzes nachweislich bereits hergestellt waren, nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen ist. Soweit die vor dem 1. Januar 1909 hergestellten und vor dem 1. Januar 1910 eingeführten Vorräte gespriteter ungarischer Weine diesen Bestimmungen entsprechen, werden sie demnach auch weiterhin bis zum völligen Verbrauch in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Im Auftrage.

von der Hagen.

Hb 12135.

An die Handelskammer in R.

## 3. Schiffsangelegenheiten.

### Betr. Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

Berlin W. 66, den 11. Dezember 1909.

Der Bundesrat hat am 1. Juli d. J. für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege die Einführung eines neuen Paßformulars nach dem hierunter abgedruckten Muster beschlossen, das gleichzeitig für den Seetransport und den in der Regel vorausgehenden

oder anschließenden Eisenbahntransport Vorfrage trifft und mit dem 1. Januar 1910 zur Einführung gelangen soll.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 24. Dezember 1906 (SMBl. 1907 S. 3) eruchen wir Sie, die zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung.  
Holk.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage.  
von der Hagen.

Der Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.  
Im Auftrage.  
Förster.

IIb. 12 108 M. f. S. — M. 9406 M. d. g. N. — II d. 3359 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

## L e i c h e n p a ß.

Die nach Vorschrift eingefargte Leiche de..... am ..... ten ..... 19  
in (Ort) ..... an (Todesursache) ..... verstorbenen  
..... (Alter) jährigen ..... (Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen,  
bei Kindern Stand der Eltern) ..... soll mit der Eisenbahn  
auf dem Seewege von .....  
über ..... nach ..... und auf dem Seewege  
mit der Eisenbahn von .....  
über ..... nach ..... zur Bestattung befördert werden. Nachdem  
diese Überführung der Leiche genehmigt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren  
Bezirke durch den Transport berührt werden, ersucht, ihn ungehindert und ohne Aufenthalt  
weitergehen zu lassen.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

### Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Kapitän Martin Paul Bachmann, geboren am 28. April 1872 in Berlin, ist durch den Spruch des Seeamts in Hamburg vom 24. November 1909 die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Gewerbliche Anlagen.

#### Betr. Dichtigkeitsprüfungen von Acetyleneinrichtungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. Dezember 1909.

Auf die Eingabe vom 16. November d. J. ertheile ich Ihnen hierdurch unter den in meinem Erlaß vom 17. März 1907 (SMBl. S. 68) vorgeschriebenen Bedingungen die Befugnis, Dichtigkeitsprüfungen Ihrer Apparate und Rohrleitungen im Königreich Preußen selbst zu beschleunigen.

III 10447.

In Vertretung.  
Schreiber.

An die Firma Gebr. Staiger in St. Georgen (Schwarzwald).

## 2. Dampfkesselwesen.

### Betr. Prüfung von Kesselbaumaterial.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. Dezember 1909.

Im Anschluß an den Erlaß vom 1. d. Mts. (S. 526).

Zur Ausführung der Prüfungen solcher Kesselbaumaterialien, welche nach den Materialvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel (Anlagen I und 1 zu den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908) durch Sachverständige vorgenommen werden müssen, ermächtige ich hierdurch, soweit die in Preußen gelegenen Hüttenwerke in Betracht kommen, die Ingenieure der in Preußen zugelassenen Dampfkesselüberwachungsvereine. Ich setze dabei voraus, daß Ingenieure, welche zu diesen Arbeiten herangezogen werden, zunächst längere Zeit durch ältere erfahrene Ingenieure in die Materialprüfungsverfahren eingeführt werden, und daß nur die gewissenhaftesten Ingenieure für die verantwortungsvollen Aufgaben der Prüfung von Kesselbaumaterial herangezogen werden, da durch nicht sachgemäße Wahrnehmung der Prüfung den Hüttenwerken erhebliche Unkosten und Schwierigkeiten bereitet werden können. Unter diesen Voraussetzungen setze ich davon ab, die Berechtigung zur Ausführung der Prüfungen und Ausstellung von Bescheinigungen über solche von der Erlangung bestimmter Befugnisse abhängig zu machen.

Zur Prüfung von Schiffskesselbaumaterial auf preussischen Hüttenwerken ermächtige ich neben den Ingenieuren der in Preußen zugelassenen Dampfkesselüberwachungsvereine die vom Germanischen Lloyd bestellten Materialprüfer.

Die Bescheinigungen der in anderen Bundesstaaten nach § 2 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder von Schiffsdampfkesseln zur Prüfung des Materials der Dampfkessel ermächtigten Sachverständigen sind in Preußen anzuerkennen.

Für ausländisches Kesselbaumaterial sind die Materialprüfungen stets durch Sachverständige auszuführen, deren Anerkennung nach den Vereinbarungen der verbündeten Regierungen vom 17. Dezember 1908 durch die einzelnen Bundesstaaten zu erfolgen hat. Nachdem auf Antrag mehrerer englischer Fabrikanten für bewegliche Dampfkessel Lloyd's Register of British & Foreign Shipping sich bereit erklärt haben, die Prüfung von Kesselblechen, die für Lokomobilen bestimmt sind, welche nach Preußen eingeführt werden sollen, nach den hiesigen Vorschriften auszuführen, ermächtige ich die Vorprüfer von Dampfkessel-Genehmigungsgesuchen, die von dieser Gesellschaft nach hiesigen Vorschriften ausgestellten Zeugnisse für Landdampfkessel anzuerkennen.

Für ausländisches Schiffskesselbaumaterial behalte ich mir weitere Mitteilung vor, welche Sachverständige zu dessen Prüfung ermächtigt sind, soweit nicht die Vorschriften des § 3 Abs. V der neuen Kesselanweisung zutreffen.

Für die Form und Art der Zeugnisse über die Prüfung von Kesselbaumaterial sind in meinem Erlaß vom 1. d. Mts. (S. 526) die näheren Bestimmungen enthalten.

III. 9669. I. 10 230.

Sydow.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine zu Frankfurt a. D.

### Betr. Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Dezember 1909.

In der Anlage übersende ich Ihnen eine neue Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel (Kesselanweisung). Abgesehen von den Abschnitten II und III der Gebührenordnung tritt die neue Anweisung (vergl. § 44) mit dem 10. Januar 1910 an die Stelle der bisher gültigen vom 9. März 1900. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der vorbezeichneten Teile der Gebührenordnung ist der Beginn des Etatsjahrs 1910 festgesetzt. Im Anschluß an die Kesselanweisung sind die Vereinbarungen der verbündeten Regierungen vom 17. Dezember 1908, die an die Stelle derjenigen vom 3. Juli 1890 treten sollen, als Anlage III zum Abdruck gebracht. Zu ihrer Durchführung bedarf es in den einzelnen Bundesstaaten entsprechender Vollzugsbestimmungen. Demgemäß sind die Grundsätze

(S. Beilage  
S. 555.)

über die Freizügigkeit der beweglichen und der Schiffsdampfkessel sowie über die Anerkennung der Revisionsbescheinigungen der Sachverständigen in die Kesselanweisung übernommen worden. Die Vereinbarungen über die Anerkennung der Materialprüfungsbescheinigungen der Sachverständigen (Ziffern 2 und 3 der Vereinbarungen) sind durch den Erlaß vom 10. Dezember d. J. (HMBl. S. 547) vollzogen, so daß nur noch die Anerkennung der Ziffer 6, den Querschnitt von Sicherheitsventilen betreffend, übrig bleibt. Ich ermächtige die Kesselsachverständigen, bei der Abnahme von Dampfkesseln von der Feststellung, daß die Ventile der Vorschrift des § 9 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und von Schiffsdampfkesseln entsprechen, durch den Versuch abzuweichen, falls der Querschnitt der Ventile mindestens den in Ziffer 6 gestellten Anforderungen entspricht. Die gleiche Erleichterung kann sog. Vollhubventilen, d. h. solchen, deren Hub mindestens ein Viertel ihres Durchmessers beträgt, gewährt werden, wenn letzterer nach der in Ziffer 6 a. a. D. gegebenen Formel unter Benutzung eines Koeffizienten, der  $\geq 5$  sein muß, berechnet ist und der Verfertiger des Kessels oder der Antragsteller in der Beschreibung (Vordruck J.) die Gewähr dafür übernehmen, daß der Vollhub bei Eintritt des nach § 9 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zulässigen Überdrucks erreicht wird. Die sog. Hochhubventile, d. h. solche, deren Hub zwischen dem gewöhnlicher und der Vollhubventile liegt, sind bis auf weiteres wie erstere zu behandeln.

Die neue Kesselanweisung berücksichtigt eine Reihe von früheren Ausführungserlassen, die dadurch überflüssig werden. Ebenso ist in die neuen, mit dem gleichen Zeitpunkte wie die Kesselanweisung in Kraft tretenden allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln eine größere Zahl älterer preußischer Vollzugsvorschriften aufgenommen, diese zum Teil abändernd. Demgemäß hebe ich alle der neuen Kesselanweisung und den neuen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen entgegenstehenden Erlasse auf. Insbesondere gilt dies von dem Erlaß vom 21. Dezember 1892 (Min. Bl. f. d. i. B. 1893 S. 12), betreffend die amtlichen Befugnisse der Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine, sowie von der Instruktion, betreffend den Umfang der technischen Vorprüfung bei Anlegung von Dampfkesseln (Erlasse vom 25. März bzw. 18. Mai und 28. November 1897 B. 11 065, I. 2087). Auch den Erlaß vom 1. Dezember 1894 (B. 10 423) ändere ich dahin ab, daß künftig einer Untersuchung von Feuerbuchskesseln durch Befahren und Abklopfen der Feuerbuche und Ableuchten aller zugänglichen Teile durch Mann- und Schlammlöcher der Charakter einer inneren Untersuchung zuerkannt werden kann, ohne daß es der Ergänzungsdrukprobe bedarf.

Ich hoffe, daß die Dampfkesselüberwachungsvereine von der Erweiterung ihrer Befugnisse hinsichtlich der Abnahme von Dampfkesselanlagen in baupolizeilicher Hinsicht (§ 24 Absatz 1 der Kesselanweisung) im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Abnahme sowie einer sachgemäßen baupolizeilichen Vorprüfung der Genehmigungsgesuche möglichst allgemein Gebrauch machen werden. Ich erwarte ferner, daß die Mitwirkung der Vereine bei der Wahrung des Nachbarnschutzes (§ 10 Absatz V und § 11 Absatz I der Kesselanweisung) nicht nur in einer formellen Prüfung der Genehmigungsgesuche, sondern in einer dauernden Beratung der Kesselbesitzer bestehen wird, so daß der übermäßigen Rauch- und Rußentwicklung namentlich in den Städten wirksam vorgebeugt wird. Ebenso lege ich unter Hinweis auf die Erlasse vom 9. März 1907 (HMBl. S. 64) und vom 16. Juni 1908 (HMBl. S. 240) den größten Wert auf die eingehende Prüfung und Unterweisung der Heizer.

In der Übergangszeit von den älteren zu den neuen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln wird voraussichtlich die Vorschrift über die in Rechnung zu stellende Festigkeit der Bleche alter, neu zu genehmigender Dampfkessel einige Schwierigkeiten bereiten. Ich erachte es bis auf weiteres bei Kesseln, deren Alter etwa 5 Jahre nicht übersteigt, für zulässig, die bisher üblichen, von den Hüttenwerken bei Blechlieferungen abgegebenen Auszüge aus ihren Zerreibbüchern als hinreichenden Materialnachweis anzusehen; sind diese Auszüge deswegen nicht mehr zu beschaffen, weil nicht festzustellen ist, welche einzelnen Bleche für den Kessel verwendet sind, so kann ausnahmsweise auch davon abgesehen werden, wenn die Kesselschmiede vertrauenswürdig nachweist, daß sie nur Bleche der Qualität FI bezogen hat. Die gleichen Rücksichten sind bei Kesseln zu nehmen, die beim Inkräfttreten der neuen Bestimmungen fertiggestellt oder im Bau, aber noch nicht genehmigt sind. Im übrigen ist die Genehmigung vor oder nach dem 10. Januar 1910 das Kriterium für die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen.

Im einzelnen bemerke ich zu der Kesselanweisung, daß die im § 4 vorgeschriebenen neuen Vordrucke H von den Vereinen nach Bedarf, d. h. dann einzuführen sind, wenn ihre

älteren Formulare oder Kesselverzeichnis der Ergänzung oder Neuanlegung bedürfen. Die schon seit längerer Zeit in Aussicht genommene abgeänderte Dienstanzweisung für die Dampfkesselüberwachungsvereine wird demnächst nachfolgen.

Soweit es irgend tunlich ist, sind die durch die Einführung der Abnahme unter Dampf entstehenden doppelten Abnahmekosten entsprechend § 24 Absatz III der Kesselanzweisung zu vermeiden. Die Kesselbesitzer sind bei Bestellung der Kessel auf diesen Umstand und auf die Vorteile der Vornahme der ersten Wasserdruckprobe an der späteren Betriebsstätte des Kessels hinzuweisen.

Die Erhöhung der Jahresgebühren für die regelmäßige Untersuchung der im staatlichen Auftrag überwachten Kessel ließ sich nicht umgehen, nachdem die Dampfkesselüberwachungsvereine glaubwürdig nachgewiesen hatten, daß durch die bisher festgesetzten Gebühren die ihnen entstehenden Kosten nicht gedeckt werden. Die Dampfkesselvereine klagen vielfach über erhebliche Verzögerungen in der Überweisung der von ihnen liquidierten Gebühren. Ich mache daher auf die diesbezügliche Bestimmung im § 40 Absatz I besonders aufmerksam.

Ich ersuche Sie, die Kesselanzweisung sobald als möglich, jedenfalls aber vor dem 10. Januar 1910, in einer besonderen Beilage zum Amtsblatte zu veröffentlichen. Wegen der Herstellung des erforderlichen Bedarfs an Beilagen habe ich mich mit dem Herrn Minister des Innern in Verbindung gesetzt. Die Drucklegung der Sonderbeilage ist der Druckerei von J. Sittenfeld in Berlin W. 8, Mauerstraße 44, übertragen, die Ihnen die erforderliche Anzahl von Druckexemplaren zugehen lassen wird. Für die Beschlußbehörden, die Regierungs- und Gewerbeberäte, Gewerbeinspektoren und Bergrevierbeamten ist je ein Abdruck dieses Erlasses und der Anlage beigelegt. Etwa erwünschte Ubergabexemplare sind von der Geheimen Registratur III meines Ministeriums anzufordern.

III. 10 693. I. 10 388.

Sydw.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die königlichen Oberbergämter.

### Betr. Ausnahmegewilligung von polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Dezember 1909.

Unter der Voraussetzung, daß die von Ihnen hergestellten Kessel mit den Nummern 1429, 1497, 1502, 1505, 1507, 1508, 1510 den bisherigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 entsprechen, entbinde ich dieselben auf Grund des § 20 der neuen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908 von den Materialvorschriften des § 2 am letzteren Ort.

Abschrift dieser Ausnahmegewilligung ist den Anträgen auf Genehmigung der Kessel in Preußen beizufügen.

In Vertretung.

III 10 506.

Schreiber.

An die Eisenwerke Gaggenau Aktien-Gesellschaft in Gaggenau (Baden).

### Betr. Funkenfänger.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. Dezember 1909.

In dem Erlasse vom 29. v. M. (S. 526) bezeichnen die in die Skizze eingetragenen Zahlen die Maße für den bei den Versuchen benutzten Funkenfänger. Es sind jedoch Funkenfänger der Firma Joh. Petermann & Co. in Warendorf von derselben Bauart

mit andern Schornsteindurchmessern ebenfalls als wirksam anzusehen, sofern nur die Hauptmaße in demselben Verhältnis zu einander wie dort stehen, d. h.

$$\begin{aligned} D &= \sim 1, 2 a, \\ b &= \sim \frac{a}{3}, \\ c &= \sim \frac{a}{3} \sim \frac{a}{4}, \end{aligned}$$

wenn bedeutet:

- a den Schornsteindurchmesser,
- D den Pralltellerdurchmesser,
- b den Abstand des Pralltellers in seiner höchsten Stellung vom unteren Schornsteinteil und
- c das Stück, um welches der obere Schornsteinteil in das Gehäuse hineinragt.

In Vertretung.

III 10 359.

Schreiber.

An den Zentralverband der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. D.

### 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

#### Betr. Sonntagsarbeit in Putzmachereien und anderen Betrieben der Bekleidungsindustrie.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. Dezember 1909.

Ihre Ausführungen über die Sonntagsarbeit in Putzmachereien und anderen Betrieben der Bekleidungsindustrie geben zur Erörterung folgender Fragen Anlaß:

1. Ist es zulässig, daß ein Arbeiter, der an den Werktagen in der Werkstatt (§ 105b Absatz 1 der GewD.) seines Arbeitgebers tätig ist, Sonntags während der für das Handelsgewerbe freigegebenen Zeit (§ 105b Absatz 2 a. a. D.) in dem Handelsgewerbe desselben Arbeitgebers beschäftigt wird? Diese Frage wird zu bejahen sein. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß infolgedessen die Sonntagsruhe des Arbeiters unter Umständen in unerwünschter Weise beeinträchtigt werden kann, so muß doch andererseits beachtet werden, daß dieser Arbeiter hinsichtlich der Sonntagsruhe nicht schlechter gestellt ist, als die zahlreichen Arbeiter, die in Schneider-, Schuhmacher-, Putzmaker-, Tischler-, Drechler-, Buchbinder- usw. Gewerbe an Werktagen sowohl in der Werkstatt, als auch im Ladengeschäft ihres Arbeitgebers tätig sind und Sonntags von dem Arbeitgeber zwar nicht mit gewerblichen Arbeiten (§ 105b Absatz 1), aber doch — während der Verkaufsstunden — im Handelsgewerbe (§ 105b Absatz 2) beschäftigt werden.

2. In welchem Umfange dürfen in Putzmachereien usw., welche mit Ladengeschäften verbunden sind, an Sonn- und Festtagen Arbeiter mit den unter § 105b Absatz 1 fallenden gewerblichen Arbeiten während der für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden beschäftigt werden? Hierauf ist zu antworten, daß gemäß § 105b Absatz 1 eine solche Beschäftigung an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht zulässig ist, soweit nicht etwa durch § 105c oder auf Grund der §§ 105d, e und f Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit zugelassen sind. Nun ist es freilich in den Verkaufsläden der Putzmachereien und anderer Gewerbebetriebe üblich und nicht gut zu vermeiden, daß auch an Sonn- und Festtagen an den zu verkaufenden Gegenständen zur Befriedigung der Wünsche der Käufer gewisse geringfügige Abänderungs- oder Zurichtungsarbeiten auf der Stelle — womöglich noch im Verkaufsladen selbst — erledigt werden. Meist handelt es sich dabei um Arbeiten, auf deren Erledigung der Käufer gleich wartet. Damit solche geringfügigen Arbeiten nicht beanstandet werden, ist unter Ziffer 142 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung den Behörden folgende Weisung erteilt:

„In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Änderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.“

Sollte in mißbräuchlicher Auslegung dieser Bestimmung ein Geschäftsinhaber während der sonntäglichen Verkaufszeit gewerbliche Arbeiten verrichten lassen, die nicht lediglich als unaufschiebbare „Änderungs- oder Zurichtungsarbeiten an den Waren beim Ladenverkauf“ zu betrachten sind, so würde er wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 105 b Absatz 1 zur Rechenhaft zu ziehen sein.

III 7375.

Sydow.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

**Betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Dezember 1909.

Am 1. Januar f. J. treten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen vom 8. Dezember 1909 (RGBl. S. 969) in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 27. Februar 1903 (RGBl. S. 39). Zur Erläuterung der neuen Bestimmungen bemerke ich folgendes:

1. Obwohl die Bekanntmachung vom 8. d. M. auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassen worden ist, findet das in ihrer Nummer I enthaltene und näher begrenzte Verbot der Beschäftigung und des Aufenthalts jugendlicher Arbeiter in Räumen, in denen Faserstoffe, Tierhaare und Abfälle verarbeitet werden, auch in Zukunft nur Anwendung auf die Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern und auf die Motorwerkstätten. Für die übrigen Betriebe ist mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Lehrlingsausbildung, namentlich im Sattler- und Tapeziererhandwerk, von ihrer Einführung abgesehen worden. Inhaltlich ist dieser Teil der Vorschriften unverändert geblieben.

2. Das in Nr. II enthaltene und näher begrenzte Verbot der Verwendung jugendlicher Arbeiter bei der Lumpenverarbeitung gilt dagegen für sämtliche Betriebe ohne Rücksicht auf die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter oder die Verwendung von Motoren. Dies Verbot hat auch inhaltlich eine Erweiterung erfahren. Während bisher nur die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Räumen verboten war, in denen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Aufsetzen oder Mengen von Lumpen im Betriebe waren, ist dies Verbot jetzt auch auf die Bearbeitung der Lumpen von Hand und auch auf das Sortieren und Packen der Lumpen ausgedehnt worden. Dabei ist jedoch vorgeesehen, daß die jugendlichen Arbeiter, die bereits gegenwärtig hierbei tätig sind, diese Arbeit auch weiterhin vornehmen dürfen. Außerdem sind die Regierungspräsidenten ermächtigt worden, auf Grund besonderer Anträge nach Prüfung des Sachverhalts in einzelnen Fällen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Lumpenverarbeitung von Hand sowie bei dem Sortieren und Packen von Lumpen in solchen Räumen zu gestatten, in denen geeignete mechanisch wirkende Staubabsaugevorrichtungen vorhanden sind. Bei der Erteilung derartiger Genehmigungen ist zur Vermeidung von späteren Unzuträglichkeiten die Möglichkeit des Widerrufs ausdrücklich vorzubehalten.

Ich ersuche Sie, durch die Gewerbeaufsichtsbeamten die Inhaber von Betrieben zur Bearbeitung von Lumpen, soweit ihre Verpflichtungen durch die neuen Bestimmungen verändert werden, auf diese ausdrücklich aufmerksam machen zu lassen.

In Vertretung.

Schreiber.

III 10 689.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

## 4. Arbeiterversicherung.

### Krankenversicherung.

#### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des RVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Unterstützungskasse der Mitglieder des Vereins Stettiner Kaufleute von 1890 zu Stettin (E. V.) und deren Angestellten (E. S.),
2. Kranken- und Sterbekasse der Berliner Kassenboten (E. S.),
3. Krankenkasse für die im Handelsgewerbe beschäftigten Personen, Techniker, Bürobeamten und Werkmeister (E. S.) in Renscheid,
4. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse zu Frankfurt a. M.-Bornheim (E. S.),
5. Krankenkasse für Handels-Angestellte der Mitglieder vom Verein zum Schutze für Handel und Gewerbe, e. V. (E. S.) in Vochoft,
6. Bergische Kranken- und Sterbe-Anstalt (E. S.) in Wüstenhof.

Berlin, den 16. Dezember 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Schreiber.

Zu III 10020 II. Abt.

## 5. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte.

### Betr. Verkehr der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mit gesetzgebenden Körperschaften.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Dezember 1909.

In den Fällen, in denen Gewerbegerichte oder Kaufmannsgerichte gemäß § 75 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung vom 29. September 1901 (RGBl. S. 353) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 266) Anträge an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches oder des Staates richten, bleibt es ihnen künftig überlassen, die Anträge diesen Körperschaften unmittelbar einzureichen. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte haben aber eine Abschrift der Eingaben der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, die mir vorzulegen ist.

Ich ersuche, die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte des dortigen Verwaltungsbezirks mit entsprechender Weisung zu versehen.

III 9322. I 10 044.

Sydom.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und die königlichen Oberbergämter.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Im Jahre 1910 werden beginnen:\*)

1. Die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten:
  - in Cassel am 2. März.
  - = Frankfurt a. M. am 17. Februar,
  - = Wiesbaden am 28. Februar,
  - = Breslau am 17. März und 20. September,
  - = Piegritz am 14. März,
  - = Königshütte am 27. September,
  - = Danzig am 16. März und 23. September,
  - = Bielefeld am 13. April,
  - = Dortmund am 3. Oktober;

\*) S. auch Zusammenstellung S. 508.

## 2. die Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde:

- in Cassel am 15. März,
- = Obernkirchen am 8. März,
- = Breslau am 2. März und 13. September,
- = Königshütte am 20. September,
- = Posen am 7. März und 16. September,
- = Danzig am 12. März und 26. September,
- = Bielefeld am 13. April,
- = Dortmund am 3. Oktober,
- = Hagen am 10. Mai.

## 2. Fortbildungsschulen.

**Betr. Wahl von Gewerbetreibenden zu Vorstandsmitgliedern und Lehrern der Fortbildungsschulen.**  
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 11. Dezember 1909.

Mein damaliger Herr Amtsvorgänger hat es in dem Erlaß vom 21. Januar 1901 (S. 35) als notwendig bezeichnet, „daß einsichtige Handwerksmeister zu Mitgliedern der Vorstände und Kuratorien der kommunalen Fortbildungsschulen gewählt werden und dadurch Gelegenheit erhalten, die Wünsche und Bedürfnisse des Handwerks bei der Verwaltung der Schulen zur Geltung zu bringen.“ Obwohl dieser Hinweis bei späteren Gelegenheiten mehrfach wiederholt worden ist, ist neuerdings doch verschiedentlich Klage darüber geführt worden, daß die Gewerbetreibenden nicht genügend in der Lage seien, die Wünsche und Bedürfnisse der Praxis bei der Verwaltung der Fortbildungsschulen, insbesondere bei Aufstellung der Lehrpläne, geltend zu machen. Ich ersuche Sie daher, die Gemeindevverwaltungen nochmals darauf hinzuweisen, daß es im Interesse der Schulen liegt und dem guten Einvernehmen mit den gewerblichen Kreisen dient, wenn Vertreter derjenigen Gewerbszweige, deren Lehrlinge und Arbeiter die Schulen besuchen, also Fabrikanten, Handwerker und gegebenenfalls Kaufleute, den Schulvorständen und Kuratorien als Mitglieder angehören.

Es ist mir zweifelhaft, ob bei der Neuerrichtung von Fortbildungsschulen in allen Fällen ausreichend geprüft worden ist, ob zur Erteilung des Unterrichts genügend vorgebildete Lehrkräfte verfügbar sind. Bei der Eigenart, die die Fortbildungsschule entwickelt hat, ist auch von einem tüchtigen Volksschullehrer nicht zu erwarten, daß er auch nur im Deutschen (Berufs- und Bürgerkunde) und Rechnen ohne besondere Vorbereitung das Richtige trifft; die Erteilung des Unterrichts im gewerblichen Zeichnen kann ihm noch weniger ohne weiteres zugemutet werden. Im allgemeinen werden daher neue Schulen nicht eher zu eröffnen sein, als bis der Leiter oder mindestens ein Lehrer an einem der von mir veranstalteten Einführungskurse teilgenommen hat, und ebenso wird mit der Einrichtung des Zeichenunterrichts bis nach Vorbereitung eines Lehrers in einem Kursus zu warten sein, wenn es nicht möglich ist, für dieses Fach einen geeigneten Praktiker (Techniker oder Handwerksmeister) heranzuziehen.

Ich benutze diesen Anlaß, die Verwaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, zumal derer an größeren Orten, allgemein auf die stärkere Verwendung von Praktikern (Technikern und Handwerksmeistern) zur Erteilung des fachlichen Zeichenunterrichts und etwaigen weiteren Fachunterrichts hinzuweisen. Die Vorteile, die sich daraus für die Leistungen der Schulen ergeben, liegen auf der Hand. Allerdings werden nur pädagogisch begabte und methodisch gewandte Praktiker den Aufgaben gewachsen sein, die sie im Fortbildungsschulunterrichte zu erfüllen haben. Ich beabsichtige deshalb, wie es bereits einmal im Herbst d. J. in Erfeld geschehen ist, besondere Kurse zur pädagogisch-methodischen Anleitung von Praktikern zu veranstalten und werde wegen der Einberufung dazu später das Erforderliche bekannt geben.

Im Auftrage.

IV 13 184.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

